Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 26/2004 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 2003

über das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft

(ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 25)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 1799/2006 der Kommission vom 6. Dezember 2006	L 341	26	7.12.2006

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 26/2004 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 2003

über das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik ([1]), insbesondere auf Artikel 15 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zur Umsetzung der gemeinsamen Fischereipolitik schreibt Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 vor, dass jeder Mitgliedstaat ein Register der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft unter seiner Flagge führt und die Kommission auf der Grundlage dieser nationalen Register ein Fischereiflottenregister der Gemeinschaft erstellt.

(2) Damit ein wirksames und vollständiges Instrument zur Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik zur Verfügung steht, müssen in das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft sämtliche Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft aufgenommen werden, auch die ausschließlich in der Aquakultur eingesetzten Boote.

(3) Damit die zur Verwaltung der Flottenkapazitäten und der Fangtätigkeiten unverzichtbaren Angaben verfügbar sind, sollte festgelegt werden, welche Schiffsdaten in die vorgeschriebenen Fischereifahrzeugregister der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 aufgenommen werden müssen.

(4) Außerdem müssen die Verfahren zur Übertragung der Daten aus den nationalen Registern an die Kommission festgelegt werden, um sicherzustellen, dass das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht wird.

(5) Die im Register erfassten Merkmale und äußeren Kennzeichen müssen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge ([2]), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3259/94 ([3]), sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen ([4]) genügen.

(6) Die Mitgliedstaaten müssen die Qualität der Daten, die in ihren nationalen Registern gespeichert sind und von der Kommission bei Eingang überprüft werden, ständig überwachen.

(7) Damit die Schiffsbewegungen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten verfolgt und die Daten des Fischereiflottenregisters der Gemeinschaft sowie die Daten anderer Informationssysteme zur Fischereitätigkeit einander eindeutig zugeordnet werden können, muss jedem Fischereifahrzeug der Gemeinschaft eine einmalige Kennnummer zugeteilt werden, die weder an ein anderes Schiff vergeben noch geändert werden kann.

([1]) ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.
([2]) ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1.
([3]) ABl. L 339 vom 29.12.1994, S. 11.
([4]) ABl. L 132 vom 21.5.1987, S. 9.

▼B

(8) Zur effizienten Anwendung dieser Verordnung und Vereinfachung der Datenverwaltung empfiehlt es sich festzulegen, welche Kommunikationsmittel zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission einzusetzen sind.

(9) Es ist vorzusehen, dass die Kommission den Mitgliedstaaten unter Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) Zugriff auf sämtliche Daten des Fischereiflottenregisters der Gemeinschaft garantiert.

(10) Angesichts der mit Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eingeführten Änderungen in der Verwaltung der Fischereifahrzeugregister ist es angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 2090/98 der Kommission vom 30. September 1998 über die Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft ([2]), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 839/2002 ([3]), aufzuheben.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

(1) In dieser Verordnung ist Folgendes festgelegt:

a) die Mindestdaten über Schiffsmerkmale und Flottenvorgänge in dem Register, das jeder Mitgliedstaat für die Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge führen muss (nachstehend „nationales Register“);

b) die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Sammlung und der Validierung dieser Daten sowie ihrer Übertragung vom nationalen Register an die Kommission;

c) die Verpflichtungen der Kommission bezüglich der Verwaltung des Fischereiflottenregisters der Gemeinschaft (nachstehend „Gemeinschaftsregister“).

(2) Die Daten des Gemeinschaftsregisters werden für die Anwendung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik als Referenzdaten genutzt.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, auch die ausschließlich in der Aquakultur im Sinne von Anhang III Ziffer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates ([4]) eingesetzten Fahrzeuge.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

([1]) ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.
([2]) ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 27.
([3]) ABl. L 134 vom 22.5.2002, S. 5.
([4]) ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

▼B

1. „Vorgang“ jeden Flottenzugang oder Flottenabgang sowie jede Aufzeichnung oder Änderung der in Anhang I beschriebenen Daten,

2. „Übertragung“ den elektronischen Transfer eines oder mehrerer Vorgänge über das zwischen den nationalen Verwaltungen und der Kommission eingerichtete Telekommunikationsnetz,

3. „aktuelle Datensätze“ die Gesamtheit der Vorgänge, die für die Schiffe der Flotte eines Mitgliedstaats zwischen dem Datum der Erhebung gemäß Anhang I und dem Datum der Übertragung aufgezeichnet wurden,

4. „personenbezogene Daten“ Namen und Adressen der Reeder und Schiffseigner.

Artikel 4

Datenerfassung

Jeder Mitgliedstaat erfasst für die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft unter seiner Flagge unverzüglich die in Anhang II beschriebenen Daten.

Artikel 5

Speicherung der Daten im nationalen Register

Jeder Mitgliedstaat validiert die nach Artikel 4 erfassten Daten und speichert sie in seinem nationalen Register.

Artikel 6

Periodische Übertragung

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission jedes Jahr am ersten Arbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember seine aktuellen Datensätze.

Artikel 7

Speicherung der Daten im Gemeinschaftsregister

(1) Bei Eingang der aktuellen Datensätze überprüft die Kommission die Daten und speichert sie im Gemeinschaftsregister. Diese Daten ersetzen die vorherigen Daten, wenn kein Fehler festgestellt wird.

Werden Fehler festgestellt, so unterrichtet die Kommission den Mitgliedstaat, der in seinem nationalen Register die notwendigen Berichtigungen vornimmt und der Kommission binnen zehn Arbeitstagen nach der Unterrichtung durch die Kommission neue aktuelle Datensätze übermittelt.

(2) Nach Eingang und Überprüfung der neuen Daten speichert die Kommission diese oder weist sie zurück, wenn sie für eine korrekte Umsetzung der gemeinsamen Fischereipolitik übermäßige Fehler enthalten.

Enthalten die angenommenen Datensätze noch Fehler, so werden diese dem Mitgliedstaat mitgeteilt, der daraufhin verpflichtet ist, sie unverzüglich nach dem Verfahren des Artikels 8 zu korrigieren.

(3) Das Gemeinschaftsregister ist den Mitgliedstaaten 20 Arbeitstage nach der periodischen Übertragung der aktuellen Datensätze unter den in Artikel 11 beschriebenen Bedingungen zugänglich.

▼B

Artikel 8

Zusätzliche Übertragung von Daten

(1) Sollte die Durchführung besonderer Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik dies erforderlich machen, so überträgt ein Mitgliedstaat der Kommission von sich aus oder auf Anfrage letzterer aus seinem nationalen Register unverzüglich die aktualisierten Daten für die Schiffe, die von diesen Maßnahmen betroffen sind.

(2) Die Übertragung muss für jedes betroffene Schiff sämtliche Vorgänge vom Eintritt dieses Schiffes in die Flotte bis zum Datum besagter Übertragung enthalten.

(3) Die Daten werden bei Eingang von der Kommission überprüft und ersetzen diejenigen Daten, die sich im Gemeinschaftsregister befanden.

Artikel 9

Kommunikationsmittel zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten

(1) Die Übertragung von Daten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erfolgt über ein von der Kommission entwickeltes Anwendungsprogramm.

(2) Die Mitgliedstaaten haben per Internet Zugriff auf das Gemeinschaftsregister und die Daten zur Übertragungskontrolle.

Artikel 10

„CFR“-Kennnummer

Die Nummer „CFR“ im Register dient der eindeutigen Identifizierung eines Fischereifahrzeugs. Sie erscheint auf jeder Datenübertragung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu den Merkmalen und Tätigkeiten des Fischereifahrzeugs.

Diese Nummer wird bei der Ersteintragung des Fischereifahrzeugs in das nationale Register definitiv vergeben. Sie kann weder geändert noch nach der Streichung dieses Schiffes einem anderen Schiff zugeteilt werden.

Artikel 11

Zugang

(1) Die Mitgliedstaaten haben zu sämtlichen Angaben im Gemeinschaftsregister Zugang, sofern sie die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und besonders deren Artikel 8 einhalten.

(2) Eine um personenbezogene Daten bereinigte Ausgabe des Gemeinschaftsregisters ist öffentlich zugänglich.

(3) Anträge auf Zugang zu den personenbezogenen Daten im Gemeinschaftsregister werden von der Kommission nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 behandelt.

Artikel 12

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 2090/98 wird aufgehoben.

▼B

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG I

MITZUTEILENDE ANGABEN UND BESCHREIBUNG EINER REGISTRIERUNG

Bezeichnung	Breite	Ausrichtung (1) L(inks)/R (echts)	Definition und Bemerkungen
Registrierland	3	—	Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO), in dem das Schiff als Fischereifahrzeug registriert ist (Verordnung (EG) Nr. 2371/2002) Immer das Meldeland
CFR (2)	12	—	(Community Fleet Register number) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO), gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
Code Vorgang	3	—	Kennungscode des gemeldeten Vorgangs (Tabelle 1)
Datum Vorgang (3)	8	—	Datum (JJJJMMTT), an dem der Vorgang stattgefunden hat
Indikator Fanglizenz	1	—	Schiff im Besitz einer Fanglizenz gemäß Verordnung (EG) Nr. 3690/93: Y(Ja)/N(Nein)
Registriernummer	14	L	
Äußere Kennzeichen	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87
Schiffsname	40	L	
Registrierhafen	5	L	Einzelstaatliche Codierung (4)
Indikator IRCS	1	—	Anlage für internationalen Seefunk an Bord: Y(Ja)/N(Nein)/U(Unbekannt) (7)
IRCS	7	L	(International Radio Call Sign) Internationales Rufzeichen
Indikator VMS	1	—	(Vessel Monitoring System) Schiff mit Satellitenortungsanlage gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 ausgerüstet: Y(Ja)/N(Nein)
Hauptfanggerät (5)	3	L	Code des Hauptfanggeräts (Tabelle 3)
Weiteres Fanggerät	3	L	Code von ebenfalls benutztem Fanggerät (Tabelle 3)
LOA (6)	6	R	(Length Over All) Länge über alles in Metern gemäß der Verordnung (EWG) Nr.2930/86
LBP (6)	6	R	(Length Between Perpendiculars) Länge zwischen den Loten in Metern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86
Tonnage GT (6)	8	R	Bruttoraumzahl (GT) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86
Tonnage andere Norm (6)	8	R	In Registertonnen nach der Oslo-Vermessung oder nach einer anderen, vom Mitgliedstaat anzugebenden Norm
GTs (6)	7	R	Aus Gründen der Sicherheit bewilligte Erhöhung der Tonnage gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 in BRZ

▼B

Bezeichnung	Breite	Ausrichtung (1) L(inks)/R (echts)	Definition und Bemerkungen
Leistung Hauptmaschine (6)	8	R	In kW gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2930/86
Leistung Hilfsmaschinen (6)	8	R	In kW. Gesamte nicht unter „Leistung Hauptmaschine“ genannte installierte Leistung
Rumpfmaterial	1	—	Code (Tabelle 4)
Jahr der Indienststellung	4	—	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2930/86
Monat der Indienststellung	2	—	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2930/86
Tag der Indienststellung	2	—	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2930/86
Segment	3	—	Code (Tabelle 5)
Land der Einfuhr/Ausfuhr	3	—	Code Alpha-3 ISO des Einfuhr- oder Ausfuhrlandes
Art der Ausfuhr	2	—	Code (Tabelle 6)
Code öffentlicher Zuschuss	2	—	Codierung siehe Tabelle 7
Datum der Verwaltungsentscheidung	8	—	Datum (JJJJMMTT) der Verwaltungsentscheidung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1438/2003
In der Verwaltungsentscheidung genanntes Segment	3	—	Code des nach der Verordnung (EG) Nr. 1438/2003 mitzuteilenden MAP-Segments
Baujahr	4	—	
Bauort	100	L	Freier Text. Name der Werft, der Stadt und des Landes, in dem das Schiff auf Kiel gelegt wurde
Reedername	100	L	Reeder des Schiffes: natürliche Person: Name, Vorname juristische Person: Name
Reederadresse	100	L	Freier Text. Die Angaben müssen es ermöglichen, mit dem Reeder Verbindung aufzunehmen: Straße, Hausnummer, Briefkasten, Postleitzahl, Stadt und Land
Indikator Schiffseigner	1	—	Ist der Reeder auch gleichzeitig Schiffseigner: Y(Ja)/N(Nein)
Eignername	100	L	Schiffseigner: natürliche Person: Name, Vorname juristische Person: Name
Eigneradresse	100	L	Freier Text. Die Angaben müssen es ermöglichen, mit dem Eigner Verbindung aufzunehmen: Straße, Hausnummer, Briefkasten, Postleitzahl, Stadt und Land

(1) Unerlässliche Angabe bei der Übertragung von Daten mit Längenformatierung.
(2) Bisherige Bezeichnung Interne Nummer.
(3) Im Falle einer Flottenerhebung das Datum, an dem der Mitgliedstaat die Erhebung durchgeführt hat (Tabelle 2). Bei allen anderen Vorgängen das Datum, an dem der Vorgang beurkundet wurde.
(4) Jede Änderung der einzelstaatlichen Codierung erfordert die Zustimmung der Kommission.
(5) Das Fanggerät, das vom Schiff übers Jahr gesehen/je Fischwirtschaftsjahr am häufigsten eingesetzt wird.
(6) Zahlenwert mit fakultativer Angabe von zwei Dezimalstellen. Dezimaltrenner ist der Punkt. Kein Trenner zur Bezeichnung der Tausendstelstelle(n).
(7) Nicht für Schiffe, die bereits zur Flotte gehören oder nach dem 1.1.2003 gemeldet wurden.

▼B

Tabelle 1

Codierung der Vorgänge

Flottenzugang	Erhebung	CEN
	Neubau	CST
	Umstellung auf andere Tätigkeit	CHA
	Einfuhr, Überführung innerhalb der Gemein-schaft	IMP
Flottenbestand	Änderung	MOD
Flottenabgang	Abwrackung, Schiffbruch	DES
	Umstellung auf andere Tätigkeit	RET
	Ausfuhr, Überführung innerhalb der Gemeinschaft	EXP

▼M1

Tabelle 2

Für die einzelnen Länder festgesetztes Erhebungsdatum

BEL, DNK, FRA, GBR, PRT	1.1.1989
NLD	1.9.1989
DEU, ESP	1.1.1990
IRL	1.10.1990
ITA	1.1.1991
GRC	1.7.1991
SWE, FIN	1.1.1995
CYP, EST, LTU, LVA, MLT, POL, SVN	1.5.2004
Nach dem 1. Mai 2004 beitretende Mitgliedstaaten	Beitrittsdatum

Tabelle 3

Codierung der Fanggeräte

Kategorie	Fanggerät	Code	Stationäres Fanggerät (S) oder Zug/ Schleppgerät (T) oder bewegliches Fanggerät (M)	Pelagische (P) oder Grundfischerei (D)
Umschließungsnetze	Ringwaden	PS	M	P
	Ohne Schließleine (Lamparo)	LA	M	P
Wadennetze	Strandwaden	SB	T	D/P
	Snurrewaden	SDN	T	D/P
	Schottische Wadennetze	SSC	T	D/P
	Zweischiff-Wadennetze	SPR	T	D/P

▼M1

Kategorie	Fanggerät	Code	Stationäres Fanggerät (S) oder Zug/ Schleppgerät (T) oder bewegliches Fanggerät (M)	Pelagische (P) oder Grundfischerei (D)
Schleppnetze	Baumkurren	TBB	T	D
	Grundscherbrettnetze	OTB	T	D
	Zweischiff-Grundschleppnetze	PTB	T	D
	Pelagische Scherbrettnetze	OTM	T	D/P
	Pelagische Zweischiffnetze	PTM	T	D/P
	Scherbrett-Hosennetze	OTT	T	D/P
Dredgen	Von Boot gezogene Dredgen	DRB	T	D
	Von Boot eingesetzte Handdredgen	DRH	T	D
	Mechanische Dredgen einschließlich Saugdredgen	HMD	T	D
Senk- und Hebenetze	Von Booten ausgesetzt (Senktuch)	LNB	M	P
	Stationär vom Ufer eingesetzt	LNS	M	P
Kiemen- und Verwickelnetze	Stellnetze	GNS	S	D
	Treibnetze	GND	S	D/P
	Umschließende Kiemennetze	GNC	S	D/P
	Trammelnetze	GTR	S	D/P
	Kombinierte Kiemen-/Trammelnetze	GTN	S	D/P
Fallen	Fangkörbe (Korbreusen)	FPO	S	D
Leinen und Haken	Hand- und Angelleinen (von Hand bedient)	LHP	S	D/P
	Hand- und Angelleinen (mechanisiert)	LHM	S	D/P
	Langleinen	LLS	S	D
	Treibleinen	LLD	S	P
	Schleppangeln	LTL	M	P
Unbekanntes Fanggerät ([1])		NK		
Kein Fanggerät ([2])		NO		

([1]) Unzulässige Angabe für Schiffe, die bereits zur Flotte gehören oder nach dem 1.1.2003 gemeldet werden.
([2]) Angabe nur für anderes als das Hauptfanggerät.

▼B

Tabelle 4

Codierung des Rumpfmaterials

Holz	1
Metall	2
Glasfaser/Kunststoff	3
Sonstige	4
Unbekannt ([1])	5

([1]) Unzulässige Angabe für Schiffe, die bereits zur Flotte gehören oder nach dem 1.1.2003 gemeldet werden.

Tabelle 5

Codierung der Segmente

Vorgänge vor dem 31.12.2002	MAP-Codierung		
Vorgänge ab 1.1.2003	Mutterland-Flotten	MFL	
	Gebiete in äußerster Randlage ([1])	Frankreich	MAP-IV-Codierung
		Portugal	MAP-IV-Codierung
		Spanien	CAN1 bis CANn
	Aquakultur	AQU	

([1]) Vorläufige Codierung vorbehaltlich einer Segmentierung für die Kanarischen Inseln sowie von MAP-IV abweichender Segmente für die Gebiete in äußerster Randlage Frankreichs und Portugals nach Annahme des Entwurfs für eine Verordnung des Rates zur Steuerung der Flottenkapazität der in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Fangflotten (KOM (2003) 175 endg.).

Tabelle 6

Ausfuhrcodierung

Ausfuhr oder Überführung innerhalb der Gemeinschaft	EX
Ausfuhr im Rahmen einer gemischten Gesellschaft	SM

▼M1

Tabelle 7

Codierung öffentlicher Zuschüsse

Zuschuss ohne Kofinanzierung der Gemeinschaft	AE
Zuschuss mit Kofinanzierung der Gemeinschaft	AC
Kein öffentlicher Zuschuss	PA
Zuschuss für den Austausch des Motors nach Maßgabe der Reduzierung der Motorleistung (individuelle Option)	EI
Zuschuss für den Austausch des Motors nach Maßgabe der Reduzierung der Motorleistung (Gruppenoption)	EG

▼B

ANHANG II

MITZUTEILENDE ANGABEN JE NACH ART DES VORGANGS GEMÄSS ANHANG I TABELLE I

	Flottenzugang				Flotten-bestand	Flottenabgang		
	CEN	CST	CHA	IMP	MOD	DES	RET	EXP
Registrierland	X	X	X	X	X	X	X	X
CFR	X	X	X	X	X	X	X	X
Code Vorgang	X	X	X	X	X	X	X	X
Datum Vorgang	X	X	X	X	X	X	X	X
Indikator Fanglizenz (1)	X	X	X	X	X	X	X	X
Registriernummer	X	X	X	X	X	X	X	X
Äußere Kennzeichen	X	X	X	X	X	X	X	X
Schiffsname	X	X	X	X	X	X	X	X
Registrierhafen	X	X	X	X	X	X	X	X
Indikator IRCS	X	X	X	X	X	X	X	X
IRCS (2)	X	X	X	X	X	X	X	X
Indikator VMS (1)	X	X	X	X	X	X	X	X
Hauptfanggerät	X	X	X	X	X	X	X	X
Weiteres Fanggerät	X	X	X	X	X	X	X	X
LOA (1) (3)	X	X	X	X	X	X	X	X
LBP (3)	X	X	X	X	X	X	X	X
Tonnage GT (4) (5)	X	X	X	X	X	X	X	X
Tonnage andere Norm (4)	X	X	X	X	X	X	X	X
GTs	X	X	X	X	X	X	X	X
Leistung Hauptmaschine	X	X	X	X	X	X	X	X
Leistung Hilfsmaschinen	X	X	X	X	X	X	X	X
Rumpfmaterial	X	X	X	X	X	X	X	X
Jahr der Indienststellung (6)	X	(1)	(1)	(1)	X	X	X	X
Monat der Indienststellung	X	(1)	(1)	(1)	X	X	X	X
Tag der Indienststellung	X	(1)	(1)	(1)	X	X	X	X
Segment	X	X	X	X	X	X	X	X
Land der Einfuhr/Ausfuhr	—	—	—	X	—	—	—	X
Art der Ausfuhr (1)	—	—	—	—	—	—	—	X
Code öffentlicher Zuschuss	—	X	X	X	(11)	X	X	X

▼B

	Flottenzugang				Flotten-bestand	Flottenabgang		
	CEN	CST	CHA	IMP	MOD	DES	RET	EXP
Datum der Verwaltungsentscheidung ([12])	—	X	X	X	—	—	—	—
In der Verwaltungsentscheidung genanntes Segment ([10])	—	X	X	X	—	—	—	—

([1]) Obligatorische Angabe für alle Schiffe, die bereits zur Flotte gehören oder ab 1.1.2003 gemeldet werden.
([2]) Freigelassen, wenn „Indikator IRCS gleich N".
([3]) Für jeden Vorgang vor dem 31.12.2002 Angabe einer der beiden Längen.
([4]) Für jeden Vorgang vor 31.12.2003 Angabe einer der beiden Tonnagen.
([5]) Obligatorische Angabe für alle Schiffe, die bereits zur Flotte gehören oder ab 1.1.2004 gemeldet werden.
([6]) Das Jahr der Indienststellung oder das Baujahr muss für jeden Vorgang vor dem 31.12.2002 angegeben werden.
([7]) Obligatorische Angabe für jedes Schiff, das bereits zur Flotte gehört oder ab 1.1.2003 gemeldet wird, mit einer Länge über alles von mehr als 15 Metern oder eine Länge zwischen den Loten von 12 Metern oder mehr.
([8]) Obligatorische Angabe für alle Schiffe, die bereits zur Flotte gehören oder ab 1.1.2003 gemeldet werden, mit einer Länge über alles von 27 Metern oder mehr oder einer Länge zwischen den Loten von 24 Metern oder mehr.
([9]) Freigelassen, wenn „Indikator Eigner gleich Y".
([10]) Nur für Flottenzugänge ab 1.1.2003 im Zuge einer Verwaltungsentscheidung, die zwischen dem 1.1.2000 und dem 31.12.2002 erging.
([11]) Angabe nur bei bewilligter Erhöhung der Tonnage aus Gründen der Sicherheit.
([12]) Nur für Flottenzugänge ab 1.1.2003 im Zuge einer Verwaltungsentscheidung, die ab 1.1.2000 erging.